

# **Stellungnahme des DGB-Bezirk NRW**

## **zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Hochschulen für den öffentlichen Dienst**

### **mit Fokus auf die HSPV NRW**

Kontaktperson:

**Nina Rieger**  
Abteilungsleiterin  
Abt. Öffentlicher Dienst/  
Beamtenpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bezirk NRW**  
Friedrich-Ebert-Str. 34-38  
40210 Düsseldorf  
Telefon: (0211) 3683-113

[Nina.Rieger@dgb.de](mailto:Nina.Rieger@dgb.de)  
[www.nrw.dgb.de](http://www.nrw.dgb.de)

Düsseldorf, den 17.06.2026

## **Vorbemerkung**

Der DGB NRW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Neufassung des Hochschulgesetzes für den öffentlichen Dienst stellt einen grundlegenden Entwicklungsschritt für die Hochschulen des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen dar. Insbesondere für die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) bedeutet der Entwurf eine deutliche Weiterentwicklung von einer klassischen Laufbahnhochschule hin zu einer stärker akademisierten, strategisch steuerbaren und in ihren Aufgaben erweiterten Hochschule.

Die vorgesehenen Regelungen eröffnen Chancen. Die stärkere Verankerung von Forschung, Weiterbildung, Qualitätssicherung und Hochschulentwicklung kann zur weiteren Professionalisierung der HSPV NRW beitragen. Ebenso ermöglicht die Öffnung für nichtbeamtete Studierende die Entwicklung neuer Qualifizierungsangebote und kriminalwissenschaftlicher Spezialisierungen.

Gleichzeitig wirft der Entwurf nachfolgende Anmerkungen auf, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren sorgfältig geprüft werden sollten.

### **1. Keine Übertragung einer Siebenjahresbefristung auf die HSPV NRW**

Innerhalb der HSPV NRW besteht erhebliche Verunsicherung hinsichtlich der Frage, ob Polizeidozenturen künftig einer siebenjährigen Befristung unterliegen sollen. Nach Wortlaut und Systematik des Gesetzentwurfs spricht jedoch vieles dafür, dass die vorgesehene Siebenjahresregelung ausschließlich die Hochschulen nach § 1 Nummer 1 und 2 HGöD betrifft und gerade nicht auf die HSPV NRW nach § 1 Nummer 3 übertragen werden kann.

Diese Auslegung wird durch die Gesetzesbegründung gestützt. Dort wird ausdrücklich hervorgehoben, dass Dozentinnen und Dozenten an der HSPV NRW unbefristet tätig sind. In der Begründung zu § 13 heißt es:

„Da diese Personengruppe an der HSPV NRW unbefristet tätig ist, bedarf es hier einer Mindestzugehörigkeit zur Hochschule [...] nicht.“  
(Gesetzesbegründung zu § 13)

Vor diesem Hintergrund sollte im weiteren Verfahren ausdrücklich klargestellt werden, dass die bestehende unbefristete Ausgestaltung der Dozenturen an der HSPV NRW durch das HGöD nicht in Frage gestellt wird. Dies ist auch mit Blick auf die ohnehin schwierige Bewerberlage von erheblicher Bedeutung.

### **2. Statusgruppen und die Stellung der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten**

Diskutiert wird ferner, ob Professorinnen und Professoren einerseits sowie hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten andererseits künftig unterschiedlichen Statusgruppen zugeordnet werden sollen.

Die HSPV NRW zeichnet sich jedoch durch eine besondere Ausbildungsrealität aus. Ihre Qualität beruht wesentlich auf dem Zusammenwirken wissenschaftlicher Reflexion und berufspraktischer Erfahrung. Trotz unterschiedlicher Aufgabenprofile, Forschungsanteile und dienstrechtlicher Rahmenbedingungen sprechen deshalb gewichtige Gründe dafür, Professorinnen und Professoren sowie hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten weiterhin gemeinsam als Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu betrachten.

Eine Trennung der Statusgruppen hätte erhebliche Auswirkungen auf die Mitwirkungsrechte der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten in Senat und Fachbereichen. Sie würde die bisherigen Kräfteverhältnisse deutlich verändern und könnte langfristig zu einer strukturellen Schwächung derjenigen Lehrenden führen, die in besonderem Maße polizeiliche Berufserfahrung und Praxiswissen in die Ausbildung einbringen.

Die praktische Polizeiausbildung lebt von der Verbindung wissenschaftlicher Fundierung und Erfahrungswissen. Diese Balance sollte auch in den Mitwirkungsstrukturen der Hochschule erhalten bleiben.

### **3. Zentralisierung von Entscheidungsbefugnissen**

Die vorgesehenen Regelungen zur Hochschulleitung und die starke Stellung des Präsidiums werden teilweise kritisch beurteilt.

Der Entwurf stärkt Präsidium, Präsidentin beziehungsweise Präsident, Kanzlerin beziehungsweise Kanzler sowie die zentralen Hochschulgremien. Gleichzeitig verlagert er Entscheidungs- und Regelungskompetenzen auf hochschulinterne Steuerungsstrukturen. Dies schafft neue informelle Machtzentren und erhöht die Bedeutung strategischer Netzwerke sowie organisationspolitischer Einflussmöglichkeiten.

Die vorgesehene Ausgestaltung kann zu effizienteren Entscheidungsprozessen beitragen. Zugleich besteht jedoch die Gefahr einer zunehmenden Zentralisierung von Entscheidungsgewalt. Entscheidend wird daher sein, ob ausreichende Mitwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten innerhalb der Hochschule erhalten bleiben und ob die Balance zwischen ministerieller Steuerung und akademischer Selbstverwaltung gewahrt wird.

Gerade die Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz sowie § 4 HGöD darf nicht hinter Steuerungsinteressen zurücktreten. Die fachliche Entwicklung der Hochschule sollte primär durch wissenschaftliche Expertise und die Anforderungen polizeilicher Praxis geprägt werden.

### **4. Rolle der Abteilungsleitungen**

Besonders kritisch wird die zukünftige Stellung der Abteilungsleitungen bewertet.

Während diese im bisherigen Fachhochschulgesetz noch deutlich näher an der Hochschulleitung verortet waren, treten sie im neuen

Gesetzentwurf sowohl systematisch als auch funktional in den Hintergrund. Auffällig ist, dass die gesetzlichen Regelungen zu Präsidium, Senat und Fachbereichen deutlich hervorgehoben werden, während die Vorschriften zu Abteilungen und Abteilungsleitungen erst nachgeordnet erscheinen.

Zudem entfällt offenbar die bisherige Verpflichtung zur eigenen Lehrtätigkeit der Abteilungsleitungen.

Es stellt sich daher die Frage, ob Abteilungsleitungen künftig zunehmend aus der fachlichen Hochschularbeit herausgelöst und stärker auf Verwaltungs- und Steuerungsaufgaben reduziert werden sollen. Damit verbunden ist die praktische Frage, wer künftig die notwendige Nähe zur Lehre gewährleistet und auf welcher Grundlage Unterrichtsbesuche, fachliche Bewertungen und dienstliche Beurteilungen von Lehrenden erfolgen sollen.

Dies betrifft nicht nur hauptamtliche Lehrende, sondern insbesondere auch die zahlreichen nebenamtlichen Lehrkräfte, deren fachliche Begleitung und Bewertung eine hinreichende Praxisnähe voraussetzt.

#### **5. Offene Rechtsbegriffe und ministerielle Steuerung**

Kritisch diskutiert werden darüber hinaus offene Formulierungen wie „Praxisbezug“ oder „Gleichwertigkeit der Ausbildung“. Solche Generalklauseln sind dem Hochschulrecht zwar nicht fremd. Sie eröffnen jedoch erhebliche Interpretationsspielräume und ermöglichen eine weitreichende Steuerung durch die zuständigen Ministerien.

Entscheidend wird daher die spätere praktische Anwendung dieser Regelungen sein. Sie sollte transparent erfolgen und die besondere Aufgabenstellung der HSPV NRW angemessen berücksichtigen.

#### **6. Grundsätzliche Ausrichtung der HSPV NRW**

Letztlich berührt der Gesetzentwurf die grundlegende Frage, wie die HSPV NRW künftig verstanden werden soll: als wissenschaftliche Hochschule mit eigener Forschungs- und Entwicklungsperspektive oder weiterhin überwiegend als besondere Verwaltungshochschule mit starkem Praxis- und Staatsbezug.

Hierin liegt der eigentliche Kernkonflikt des Gesetzgebungsvorhabens. Von seiner Beantwortung hängen die Ausgestaltung der Wissenschaftsfreiheit, die Reichweite der Mitwirkungsrechte, die Bedeutung des Forschungsauftrags sowie das Verhältnis von Hochschulautonomie und ministerieller Steuerung ab.

Nach hiesiger Bewertung sollten Wissenschaftsfreiheit, echte Mitwirkungsrechte aller praxisnahen Lehrenden sowie ein klar formulierter Forschungsauftrag Vorrang vor einer weiteren Verdichtung ministerieller Steuerungsinstrumente haben. Die Modernisierung der HSPV NRW kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie ihre besondere Stärke bewahrt: die Verbindung von wissenschaftlicher Qualität mit polizeilicher Praxis- und Berufserfahrung.